

Giessgelder können nur mit dem Vorbehalt angenommen werden, dass die Giesspflege nur nach Massgabe der verfügbaren Arbeitskräfte durchgeführt wird. Die Verwaltung wird sich bemühen, die Bepflanzung der in Pflege gegebenen Gräber zu erhalten, muss aber alle Schadensersatzansprüche wegen mangelnder Giesspflege ablehnen. Auch die Rückerstattung gezahlter Giessgebühren kann wegen Überlastung des Büropersonals durch die dabei notwendigen Kontrollen nicht stattfinden. Die Giessgebühren werden für das laufende Jahr aus den genannten Gründen allgemein um 1/6 ermässigt.

Wegen Knappheit an Personal wird gebeten, dass die Angehörigen die Giesspflege selbst in möglichst grossem Umfange ausführen

Die Kirchhofsverwaltung